

Anlage 3

zu den Richtlinien zum Bibermanagement, Stand: 15. Februar 2016

Musterbescheid – artenschutzrechtliche Fang- und Tötungs-/Abschussgenehmigung für Biber (außerhalb Natura 2000-Gebieten)

Hinweis: kursiv gedruckte Felder sind alternativ anzuwenden

Adressat

Artenschutzrecht;
Genehmigung zum Fang und Tötung/zur Tötung von Bibern

Sehr geehrte(r),

mit Schreiben vom haben Sie die Genehmigung *zum Biberfang/zum Abschuss von Bibern* für *die Grundstücke Fl.Nr., Gemarkung...../für.....* beantragt.

Nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage erlässt das Landratsamt folgenden

Bescheid:

1. Dem/Der Antragsteller(in) wird die Genehmigung zum Lebendfang von Bibern für *die Grundstücke Fl.Nr., Gemarkung/für* sowie deren anschließender Verbringung zur *Durchführung von Ansiedlungsprojekten* erteilt. *Für den Fall, dass ein Export der Tiere nicht möglich oder eine artgerechte Unterbringung bis zu diesem Zeitpunkt nicht gewährleistet ist, wird hiermit die Genehmigung zur Tötung erteilt.*

Dem/Der Antragsteller(in) wird die Genehmigung zum Abschuss von Bibern auf den Grundstücken Fl.Nr., Gemarkung/für erteilt.

Die Genehmigung gilt auch für die von dem/der Antragsteller(in) mit dem Fang, der Verbringung oder Tötung beauftragten Person.

2. Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen versehen:

2.1. Befristung:

Die Genehmigung gilt *von der Zustellung dieses Bescheids bis zum/von Anfang September bis Ende März des Jahres*

2.2. Widerrufsvorbehalt:

Das Landratsamt behält sich den Widerruf dieser Genehmigung vor.

2.3. Auflagen:

- a) *Die Fangaktion einschließlich der Verbringung und eventuell erforderlichen anschließenden Tötung der gefangenen Tiere/Der Abschuss der Tiere ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, die in der Regel einen Biberberater oder Bibermanager beteiligt. Mit dem Wegfang der Tiere darf – abgesehen von Eilfällen – erst begonnen werden, wenn die Schießerlaubnis erteilt worden ist.*
- b) Der Lebendfang der Tiere darf nur mit dafür geeigneten Fallen durchgeführt werden, die eine Unversehrtheit der Tiere beim Fang gewährleisten. Es dürfen nur Fallen verwendet werden, die von der unteren Naturschutzbehörde ausgegeben bzw. überprüft wurden.
- c) In Wintermonaten mit lang anhaltenden tiefen Temperaturen von deutlich unter Null Grad ist der Fallenfang nur dann zulässig, wenn eine mehrmalige tägliche Kontrolle der Fallen sowie der kurzfristige Abtransport der gefangenen Tiere gesichert sind.
- d) Der/Die Antragsteller(in) hat *den Wegfang der Biber/die Tötung der Biber* von fachkundigen und berechtigten Personen durchführen zu lassen. Der fachkundige Jagdscheininhaber gilt auf der Grundlage dieser Ausnahme als berechtigte Person.
- e) Der/Die Antragsteller(in) hat für das ordnungsgemäße Betreiben und Beaufsichtigen der Fallen sowie die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht zu sorgen. Aufgestellte Fallen sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren, und zwar morgens spätestens eine Stunde nach Sonnenaufgang.

- f) *Soweit bejagdbare Flächen von der Tötungsaktion betroffen sind, ist der Revierinhaber vorher zu informieren.*
- g) Besteht eine Abgabemöglichkeit der Biber zur Durchführung von Ansiedlungsprojekten, so hat der/die Antragsteller(in) die gefangenen Tiere an den Träger des Ansiedlungsprojekts abzugeben. Er/Sie hat eine Hälterungsmöglichkeit für die Tiere bereitzuhalten.
- h) Dem Landratsamt sind unverzüglich die Angaben gemäß dem Meldebogen für Zugriffsmaßnahmen zu machen.
3. Die Kosten des Verfahrens hat der/die Antragsteller(in) zu tragen.
4. *Verwaltungskosten werden nicht erhoben./Für diesen Bescheid wird festgesetzt.*

Gründe:

I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

(...)

II.

1. Das Landratsamt ... ist gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich für die Erteilung der Genehmigung zuständig.
2. Der Biber (*Castor fiber*) ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b Doppelbuchst. aa und Nr. 14 Buchst. b des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) besonders und streng geschützt. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders und streng geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Von diesem Verbot kann nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG u. a. dann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn dies zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher Schäden erforderlich ist und die

Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Sätze 2 und 3 BNatSchG gewahrt sind (näher ausführen).

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und Sätze 2 und 3 BNatSchG für eine Ausnahme vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegen vor.

(...)

(Sofern diese Voraussetzungen nicht vorliegen:)

Von diesem Verbot kann gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung des § 44 im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde (näher ausführen).

Die Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 BNatSchG für eine Befreiung vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegen vor.

(...)

Die Anordnung der Nebenbestimmungen stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG und § 67 Abs. 3 BNatSchG.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf

Hinweise:

1. Der Besitz von Bibern (lebende und tote Tiere, ohne Weiteres erkennbare Teile sowie ohne Weiteres erkennbar aus Bibern gewonnene Erzeugnisse, § 7 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) ist gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich verboten. Biber dürfen jedoch von der zur Tötung berechtigten Person ohne weitere Ausnahmegenehmigung in Besitz genommen werden. Dies schließt den Verzehr sowie die Verarbeitung des Tieres oder Teile davon (z. B. Präparation, Verwendung des Fells oder der Zähne etc.) zu privaten Zwecken ein.
2. Die Vermarktung von Bibern (lebende und tote Tiere, ohne Weiteres erkennbare Teile sowie ohne Weiteres erkennbar aus Bibern gewonnene Erzeugnisse, § 7 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) ist gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ausnahmslos verboten. Unter das Vermarktungsverbot fallen das Verkaufen, das Kaufen, das Anbieten zum Verkauf

oder Kauf, das Vorrätighalten oder Befördern zum Verkauf sowie der Erwerb, das Zurschaustellen oder die sonstige Verwendung zu kommerziellen Zwecken (§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b BNatSchG). Eine Vermarktungsgenehmigung ist allenfalls denkbar zur Verwendung der Tiere für Zwecke der Forschung oder Lehre. Keine Vermarktung ist dagegen das Verschenken von Tieren.

Wird das getötete Tier weder für Lehr- und Forschungszwecke noch für private Zwecke verwendet, so ist es entweder an den Bibermanager abzugeben, auf eigene Kosten in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt oder im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben anderweitig zu entsorgen.

3. Für die Tötung des Bibers sind ein Waffenschein nach § 10 Abs. 4 des Waffengesetzes (WaffG) sowie eine waffenrechtliche Schießerlaubnis nach § 10 Abs. 5 WaffG erforderlich. Für Jäger greift aufgrund dieser Ausnahme jedoch § 13 Abs. 6 Satz 2 WaffG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

(...)

Mit freundlichen Grüßen

II. Abdruck an

1. Herrn (Bibermanager)

mit der Bitte um Kenntnisnahme und um Mitteilung über den Verbleib der Tiere, sofern diese dem Bibermanager überlassen wurden.

2. Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

mit der Bitte um Kenntnisnahme.